



Neue Bestimmungen für Kindersitze und Kindertransport



Kindersitzpflicht bis 12 Jahre oder bis 150 cm

Ab 1. April 2010 müssen Kinder, wenn sie kleiner sind als 150 Zentimeter, bis zwölfjährig mit geprüften und gekennzeichneten Kinderrückhaltevorrichtungen gesichert werden. Bisher lag diese Altersgrenze bei 7 Jahren. Bei Kindern im Alter von 7 bis 12 Jahren hatten die Eltern noch die Wahl, sie anzugurten oder in – mit Bestimmtheit sichereren – Kindersitzen zu transportieren. Diese Wahl fällt nun weg. Je nach Gewicht des Kindes ist dafür ein spezielles Sitzpolster, ein Kindersitz oder eine Babyschale notwendig. Ab 12 Jahren muss man sich mit normalen Sicherheitsgurten sichern.

Zulässige Kindersitze

Die Rückhaltevorrichtungen müssen mindestens die Sicherheitsstandards des entsprechenden UNO-Abkommens in der Version 03 oder höher erfüllen (Economic Commission for Europe; UN-ECE, Nr. 44). Das kann auf der jeweiligen Etikette anhand der Kennzeichnung «03» (oder höher) überprüft werden. Rückhaltevorrichtungen der Version 01 oder 02 dürfen nicht mehr verwendet werden. Weiterhin zulässig sind die nach der Serie 03 oder 04 des ECE-Reglement Nr. 44 entsprechenden Sitzpolster. Allerdings belegen Untersuchungen, dass Kindersitze mit Rückenlehnen einen besseren Seitenaufprallschutz gewährleisten. Eine Ausnahme gilt bis am 31. Dezember 2012 für Kinder ab 7 Jahren für Fahrzeuge, welche lediglich mit Beckengurten ausgerüstet sind (vor allem ältere Fahrzeuge auf Mittelsitz hinten ohne Dreipunkte-Gurt).

Besserer Schutz

Die neue Regelung dient dem besseren Schutz der Kinder und verbessert effektiv die Verkehrssicherheit. Keineswegs ist es eine Schikane des Gesetzgebers für Eltern. Der Grundgedanke der Regelung basiert vereinfacht gesagt darauf, dass Sitzgurten bei Personen unter 150 cm am Hals anliegen und sie bei einer Kollision durch den Gurt gewürgt werden können.

Kinder- und Schulbustransport

Ebenfalls neue Bestimmungen gelten für den Kinder- und Schultransport. Die bisher für den Kindertransport zugelassenen Schulbusse mit speziellen Sitzplätzen mit reduzierten Abmessungen für Kinder sowie quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitzplätze (Längsbänke) dürfen zwar weiterhin verwendet werden, sie müssen aber ab 1. Januar 2010 pro Sitzplatz zumindest einen Beckengurt aufweisen. Nötigenfalls muss das Fahrzeug nachgerüstet werden. Längsbänke weisen ein schlechtes Schutzniveau auf und sollen verschwinden.

Längsbänke sollen verschwinden

Bei neu zugelassenen Fahrzeugen, die für Schülertransporte verwendet werden, sind Längsbänke deshalb nicht mehr zulässig. Ab 1. August 2012 sind in neu in Verkehr gesetzten Schulbussen Sitzplätze mit reduzierten Abmessungen nur noch zulässig, wenn eine vom ASTRA anerkannte Prüfstelle bestätigt, dass mit diesen Sitzen eine im Vergleich mit einer nach ECE R 44/03 oder 04 geprüften Kinderrückhaltevorrichtung ebenbürtige Schutzwirkung erzielt wird.

Sicherung mit Kinderrückhaltevorrichtungen

Auf den für Kinder bestimmten Sitzplätzen mit reduzierten Abmessungen, die im Fahrzeugausweis als «Kindersitzplätze» vermerkt sind, sowie in Gesellschaftswagen (Cars) genügt es, Kinder ab 4 Jahren mit den vorhandenen Gurten zu sichern. Die Sicherung mit den vorhandenen Gurten ist ebenfalls ausreichend für Kinder ab 7 Jahren auf Sitzplätzen mit Beckengurten. In allen anderen Fällen dürfen Kinder bis 12 Jahre bzw. 150 cm auch in Schulbussen nur dann befördert werden, wenn sie mit einer geeigneten und geprüften Kinderrückhaltevorrichtung gesichert sind.

Strafbarkeit

Sind die Kinder nicht angegurtet, dann wird eine Ordnungsbusse von Fr. 60.– ausgestellt. Der Tatbestand von Ziff. 312.2 Anhang 1 Ordnungsbussenverordnung «Mitführen eines nicht gesicherten Kindes unter 12 Jahren» ist erfüllt, wenn das Kind nicht angegurtet ist. Eine Ordnungsbusse kann ausgestellt werden, wenn die Kinder nicht mit einem vorgeschriebenen Kindersitz gesichert sind, gar nicht gesichert sind oder auch mit einem nicht mehr zugelassenen Kindersitz gesichert sind. Die Ausnahmen der Gurtentragpflicht sind gemäss Art. 3a Abs. 2 VRV auch für Kinder anwendbar. Davon sind Fälle zu unterscheiden, welche mit der Pflicht des Angurtens gemäss Art. 3a Abs. 4 VRV und Art. 57 Abs. 5 SVG keinen Zusammenhang haben.

Störende Faktoren

Wenn die fahrzeuglenkende Person durch die Ladung oder im Bereich des Fahrzeuglenkers durch Mitfahrer (beispielsweise Kind turnt herum oder Säugling sitzt auf dem Schoss des Lenkers) oder ähnliche Faktoren abgelenkt wird, so liegt eine Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 31 Abs. 3 SVG in Verbindung mit Art. 90 SVG vor. Je nach der Schwere der Ablenkung und der geschaffenen Gefahr für andere Verkehrsteilnehmende liegt eine einfache oder eine grobe Verkehrsregelverletzung vor. Im zweiten Fall handelt es sich um ein Vergehen. Es muss mit einer happigen Strafe gerechnet werden. Der Strafrahmen von Art. 90 Ziff. 2 SVG ist Freiheitsstrafe bis drei Jahre oder Geldstrafe. Damit verbunden ist auch ein Führerausweisentzug von mindestens drei Monaten.

Vornahme einer Verrichtung

Ähnlich verhält es sich bei der Vornahme einer Verrichtung. Sofern sich die fahrzeugführende Person etwa umdreht, den Nuggi aufließt, ihn dem Kind wieder in den Mund steckt und dadurch abgelenkt ist, kommt Art. 31 Abs. 1 SVG zusammen mit Art. 3 Abs. 1 VRV in Verbindung mit Art. 90 SVG zum Tragen. Auch das stellt eine Verkehrsregelverletzung dar.

Gesetzliche Bestimmungen

Art. 3a Abs. 1 VRV

Bei Fahrzeugen, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, müssen Führer und mitfahrende Personen die vorhandenen Sicherheitsgurten während der Fahrt tragen. Die Fahrzeugführer haben sicherzustellen, dass Kinder unter zwölf Jahren ordnungsgemäss gesichert sind.

Art. 3a Abs. 4 VRV

Auf Plätzen mit Sicherheitsgurten muss für Kinder unter zwölf Jahren, die kleiner als 150 cm sind, eine geeignete Kinderrückhaltevorrichtung (z.B. Kindersitz) verwendet werden, die nach dem ECE-Reglement Nr. 44 gemäss Anhang 2 VTS zugelassen ist; keine Kinderrückhaltevorrichtung muss verwendet werden für Kinder ab vier Jahren auf speziell für Kinder zugelassenen Sitzplätzen oder in Gesellschaftswagen.

Das OBV wird per 1.4.2010 wie folgt geändert:

312.2.

Mitführen eines nicht gesicherten Kindes unter 12 Jahren (Art. 3a Abs. 4 VRV) Fr. 60.– .



Bei diesem Verkehrsunfall (seitlichfrontale Kollision eines Personenwagens mit einem Lieferwagen) erlitt ein Kind auf dem linken Rücksitz lediglich eine Prellung an der Hand; sein Geschwisterchen blieb gar unverletzt.

Die Rückhaltevorrchtung muss dem Alter und dem Gewicht des Kindes angepasst sein. Sie muss eine Etikette mit folgenden Angaben tragen:

ECE-R44

universal

9-18 kg

E1

03 30 10 27

Kindersitz GmbH

①

ECE-R44 = Hinweis nicht zwingend

②

Zugelassenes Körpergewicht

③

Prüfzeichen: E1 = Deutschland, E2 = Frankreich, E3 = Italien, E4 = Holland usw.

④

Seriennummer beginnend mit 03 oder 04 = aktuelle Sitze, Seriennummer beginnend mit 01 und 02 = alte Sitze